

Der Gegenstand, die Aufgaben und die Methoden der Strafvollzugspädagogik

1. Der Gegenstand der Strafvollzugspädagogik

*Die Strafvollzugspädagogik ist die Wissenschaft von der Besserung und Umerziehung der Menschen, die eine Strafe in Form des Freiheitsentzuges verbüßen.*¹⁸

Im Unterschied zu den anderen Zweigen der Pädagogik ist ihr Gegenstand nicht die Erziehung schlechthin, sondern die *Besserung und Umerziehung* von Personen, bei denen Erziehungsfehler vorliegen, die die Ausführung von Straftaten begünstigen.¹⁹ Die Entstehung der Strafvollzugspädagogik fällt erst in die letzte Zeit.

Bis zum XXII. Parteitag der KPdSU, der der wissenschaftlichen Organisierung der Erziehung der Sowjetmenschen außerordentlich großes Augenmerk widmete, erfuhr die Strafvollzugspädagogik kaum eine merkliche Entwicklung, obwohl die Notwendigkeit pädagogischer Untersuchungen und Kenntnisse von den Praktikern und den wissenschaftlichen Mitarbeitern der Strafvollzugseinrichtungen bereits seit langem betont wurde. Bereits im Jahre 1919 unterbreitete Lenin mit der Vorbereitung des Entwurfs für das zweite Parteiprogramm den Vorschlag, die Gefängnisse in wirkliche Erziehungsanstalten umzuwandeln.²⁰ Dieser von Lenin begründete

18 Anmerkung der deutschen Redaktion: Das Lehrbuch bezieht im Original hier auch noch die Verbannung und Besserungsarbeit mit ein, die nach dem sowjetischen Strafrecht ebenso Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wie z. B. die Freiheitsstrafe sind. Da sie für den mit der deutschen Übersetzung verfolgten Zweck ohne Bedeutung sind, wurden sie auch in der deutschen Fassung nicht berücksichtigt.

19 Anmerkung der deutschen Redaktion: Das Ziel der Erziehung im Strafvollzug der Deutschen Demokratischen Republik — und damit auch die Grundlage für die Bestimmung des Gegenstandes der Strafvollzugspädagogik — ergibt sich eindeutig aus dem Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz vom 12. Januar 1968 (s. auch Gesetzessammlung für den Strafvollzug, Teil B 4/1).

20 Siehe Beschluß des VIII. Parteitages der KPdSU, in: Geschichte der KPdSU in Resolutionen und Beschlüssen, Bd. I, Moskau 1953, S. 419 (russ.); vgl. auch Lenin'sche Sammlung, Bd. 13, S. 85 (russ.).

Anmerkung der deutschen Redaktion: Diese Leninschen Grundgedanken für die Entwicklung eines sozialistischen Strafvollzuges widerspiegeln sich nach der Zerschlagung des Hitlerfaschismus in Deutschland auch unmittelbar in den für die Gestaltung des Strafvollzuges geltenden alliierten und deutschen Bestimmungen, die auf dem Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik konsequent verwirklicht wurden. Das waren insbesondere die „Richtlinien für den Strafvollzug“ sowie die „Grundsätze des Alliierten Kontrollrates für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser“ (Direktive 19 des Alliierten Kontrollrates); vgl. dazu Schöneburg / Mand / Leichtfuß / Urban, „Vom Werden